

GEMEINDE BOTTMINGEN



REGLEMENT WASSER

Glossar

Abkürzungsverzeichnis

AUE	Amt für Umweltschutz und Energie BGV Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
WQS	Wasserqualitätssicherungssystem
WWR	Wasserwerk Reinach und Umgebung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Sicherstellung der Wasserversorgung	5
§ 3 Verfügungsrecht	5
§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht	5
§ 5 Erschliessungspflicht	5
§ 6 Technische Ausführung	6
B Wasserabgabe	6
§ 7 Wasserlieferung	6
§ 8 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 9 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 10 Qualität des Trinkwassers	6
§ 11 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	7
C Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7
§ 12 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7
§ 13 Enteignungsrecht	7
§ 14 Hydranten	7
§ 15 Haftungsausschluss	7
D Anschlussleitung	8
§ 16 Erstellung und Kosten	8
§ 17 Durchleitungsrechte	8
E Hausinstallation	8
§ 18 Hausinstallationen	8
§ 19 Erstellung und Kosten	9
§ 20 Kontrolle	9
§ 21 Instandhaltungspflicht	9
§ 22 Regelmässige Spülung	9
§ 23 Haftung	9
§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht	9
F Bewilligungs- und Meldepflicht	10
§ 25 Bewilligung	10
§ 26 Meldepflicht	10
G Wassermessung	10
§ 27 Grundsatz	10
§ 28 Standort und Eigentum	10
§ 29 Auswechslung	11
§ 30 Nachprüfung	11
§ 31 Ablesung der Wasserzähler	11
§ 32 Vorübergehender Wasserbezug	11

H	Finanzierung	11
I.	Allgemeine Bestimmungen	11
§ 33	Grundsätze	11
§ 34	Festlegung der Gebühren	12
§ 35	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	12
§ 36	Zahlungsmodalitäten	12
§ 37	Verjährung	13
II.	Anschlussgebühren	13
§ 38	Anschlussgebühr	13
III.	Jährliche Gebühren	14
§ 39	Grundsatz	14
§ 40	Grundgebühr	14
§ 41	Mengengebühr	14
I	Schlussbestimmungen	14
§ 42	Vollzug	14
§ 43	Strafbestimmungen	14
§ 44	Rechtsschutz	14
§ 45	Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 46	Übergangsbestimmungen	15
§ 47	Inkrafttreten	15
	Anhang - Tarifordnung zum Reglement Wasser	16

Reglement Wasser

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 (Wasserversorgungsgesetz²), beschliesst (alle Personenbeschreibungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter):

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Bottmingen. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2

Sicherstellung der Wasserversorgung ¹ Die Gemeinde arbeitet zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und dem Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) zusammen.

² Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem WWR ist vertraglich geregelt.

§ 3

Verfügungsrecht Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 4

Ausschliessliches Versorgungsrecht ¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Wasserversorgung zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

§ 5

Erschliessungspflicht Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung bezieht sich auf das Baugebiet.

¹ SGS 180

² SGS 455

§ 6

Technische
Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die jeweils aktuell gültigen Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die WQS-Vorgaben des WWR.

² Die WQS-Vereinbarung unter den WWR-Gemeinden ist verbindlich.

³ Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B Wasserabgabe

§ 7

Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 8

Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere bei:

- a. Wasserknappheit,
- b. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten,
- c. Brandfällen,
- d. ungenügender Wasserqualität.

§ 10

Qualität des
Trinkwassers

Die Wasserversorgung gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 11

Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 12

Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ¹ Die Wasserversorgung plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

§ 13

Enteignungsrecht ¹ Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 14

Hydranten ¹ Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² In Sonderfällen kann die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten erteilen. Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

³ Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 15

Haftungsausschluss Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Wasserversorgung zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D Anschlussleitung

§ 16

Erstellung und
Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Gemeinderat kann Details und Präzisierungen zur Anschlussleitung in der Verordnung regeln.

³ Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

⁴ Die Anschlussleitung geht mit der Installation des Wasserzählers ins Eigentum der Wasserversorgung über.

⁵ Reparaturen und Ersatz von Anschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten von Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmern oder Dritten vorliegt, zu Lasten der Wasserversorgung. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckung von mehr als 1.50 m oder andere Erschwernisse, gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

⁶ Die Wasserversorgung kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal zu Lasten der Wasserversorgung vornehmen lassen.

⁷ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

§ 17

Durchleitungs-
rechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E Hausinstallation

§ 18

Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung mit Prüfstützen eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Behandlungsgeräte zum Schutz der Installation eingebaut werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 19

Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 20

Kontrolle

Die Wasserversorgung kann die Hausinstallationen während der laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung zu Lasten der Wasserversorgung kontrollieren.

§ 21

Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 22

Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung regelmässige Spülungen anordnen.

§ 23

Haftung

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 24

Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer gewähren der Wasserversorgung den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

F Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 25

- Bewilligung
- ¹ Eine Bewilligung des Gemeinderats ist notwendig für
 - a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen,
 - b. den vorübergehenden Wasserbezug,
 - c. die Nutzung von privaten Quellen,
 - d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.
 - ² Eine Bewilligung gemäss Abs. 1 Bst. a und b wird erteilt, wenn alle erforderlichen, die Wasserversorgung betreffenden Grundbucheinträge vollzogen sind.
 - ³ Der Gemeinderat kann die Erteilung der Bewilligung an die Verwaltung delegieren.

§ 26

- Meldepflicht
- Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer hat der Gemeindeverwaltung vorgängig zu melden, wenn
- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
 - b. während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
 - c. der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G Wassermessung

§ 27

- Grundsatz
- Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 28

- Standort und Eigentum
- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.
 - ² Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

§ 29

Auswechslung Die Wasserversorgung ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 30

Nachprüfung Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers.

§ 31

Ablesung der Wasserzähler ¹ Die Ablesung der Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung sichergestellt.

² Bei Meldungen gemäss § 26 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 32

Vorübergehender Wasserbezug Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Wasserversorgung oder in deren Auftrag.

H Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 33

Grundsätze ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die auf die Dauer ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
- b. jährlichen Grundgebühren;
- c. jährlichen Mengengebühren;
- d. Gebühren für temporären Wasserbezug;
- e. Gebühren für Bewilligungen und ausserordentliche Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der bisherige Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer schuldet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs oder der Aufhebung des Baurechts angefallen sind.

§ 34

Festlegung der
Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren im Rahmen der Budgetgenehmigung fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für temporären Wasserbezug sowie für Bewilligungen und ausserordentliche Dienstleistungen in der Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die Gebühren durch eine Verfügung.

§ 35

Vorfinanzierung
und Selbster-
schliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 36

Zahlungs-
modalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die Anlagen der Wasserversorgung erhoben.

² Die jährliche Grundgebühr wird erstmals nach Installation des Wasserzählers erhoben, anteilmässig für jeden vollen Monat.

³ Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sowie die Bauwassergebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins gemäss Gemeinderatsverordnung zum Steuerreglement erhoben.

§ 37

Verjährung Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 38

Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr für Gebäude wird aufgrund des Gebäudevolumens in m³ nach gültiger SIA-Norm 416 wie folgt errechnet:

- a. für Gebäude mit Wohnnutzung, mit gewerblicher Nutzung oder mit öffentlicher resp. gemeinnütziger Nutzung durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem Einheitspreis;
- b. für Gebäude oder Gebäudeteile mit Parkierungseinrichtungen durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem Einheitspreis;
- c. für Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie für Hallen oder hallenähnliche Gebäude ohne Wasseranschluss durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem spezifischen Einheitspreis.

² Für Schwimmbäder im Aussenbereich ab einem Nutzinhalt von 10 m³ wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens.

⁴ Reduziert sich das Gebäudevolumen, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁵ Bei einer Neuparzellierung wird die früher bezahlte Gebühr den neuen Parzellenflächen, anteilmässig zur Parzellenfläche, angerechnet.

III. Jährliche Gebühren

§ 39

Grundsatz Die jährliche Gebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr,
- b. einer Gebühr aufgrund der Wasserbezugsmenge erhoben.

§ 40

Grundgebühr Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. pro Betriebseinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 41

Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger in Rechnung gestellt.

I Schlussbestimmungen

§ 42

Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ² Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zu ständig.
- ³ Kommt der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Wasserversorgung oder des Gemeinderats nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 43

Strafbestimmungen Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

§ 44

Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und die Gebühren betreffen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet gemäss Vorgaben von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

⁴ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 45

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 1. November 1982 wird aufgehoben.

§ 46

Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 18 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 47

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 21. März 2018.

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. Mélanie Krapp-Boeglin sig. Martin R. Duthaler

Genehmigt durch Verfügung der Bau- und Umweltschutzdirektion BL Nr. 232 vom 29. Juni 2018.

Anhang - Tarifordnung zum Reglement Wasser

1. Anschlussgebühren (§ 38)

1.1 Gebäude

	CHF/m ³ , zzgl. MwSt.
<ul style="list-style-type: none"> Für Gebäude mit Wohnnutzung, mit gewerblicher Nutzung oder mit öffentlicher resp. gemeinnütziger Nutzung (pro m³ Gebäudevolumen) 	9.00
<ul style="list-style-type: none"> Für Gebäude oder Gebäudeteile zu Parkierzwecken (spezifischer Einheitspreis pro m³) 	4.50
<ul style="list-style-type: none"> Für Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie für Hallen oder hallenähnliche Gebäude ohne Wasseranschluss (spezifischer Einheitspreis pro m³) 	2.25

1.2 Schwimmbäder

	Pauschal CHF, zzgl. MwSt.
<ul style="list-style-type: none"> Für Schwimmbäder im Aussenbereich ab einem Nutzinhalt von 10 m³ 	500.00

2. Jährliche Gebühren (§ 39 ff)

2.1 Grundgebühr

	CHF, zzgl. MwSt.
<ul style="list-style-type: none"> Grundgebühr je Wohn- bzw. Betriebseinheit 	0.00

2.2 Mengengebühr

	CHF/m ³ , zzgl. MwSt.
<ul style="list-style-type: none"> Mengengebühr 	1.60